

Raucherräume / Fumoirs

Seit dem 1. Mai 2010 gelten ohne Übergangsfristen die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen in allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Spezielle Bedingungen gelten für Raucherräume im Innenbereich von Gastwirtschaften. Bauliche Änderungen für das Einrichten von Raucherräumen sind bewilligungspflichtig (Eingabe Baugesuch bei der Abteilung Bau). Anpassungen und Erweiterungen der Lüftungsanlage sind durch eine entsprechende (private) Unternehmung prüfen und abnehmen zu lassen.

Geltungsbereich

Das Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen PaRG gilt für geschlossene Räume

- die öffentlich zugänglich sind;
- oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen (dauernd oder vorübergehend).

Dies sind unter anderem:

- Gebäude der öffentlichen Verwaltung, Spitäler und andere Gesundheitseinrichtungen,
- Kinderheime, Altersheime und Vergleichbares, Straf- und Massnahmenvollzugseinrichtungen,
- Bildungsstätten (Schulen, Universitäten), Museums-, Theater- und Kinoräumlichkeiten, Sportstätten,
- Gebäude und Fahrzeuge des öffentlichen Verkehrs, Verkaufsgeschäfte und Einkaufszentren,
- Restaurations- und Hotelbetriebe.

Generelle Anforderungen zur Tabak- und Wasserpfeifen-/ Shishakonsumation sowie E-Zigaretten / E-Shisha's mit Liquiden

Gefährdungen für Dritte durch schädliche Emissionen aus Passivrauchen jeglicher Art sind zu vermeiden. Grundsätzlich ist nicht kontrollierbar, welche Substanzen (Nikotin etc.) E-Zigaretten und E-Shisha's enthalten bzw. ob der emittierte Dampf gesundheitlich schädlich ist und krebserregende Stoffe enthält. Aus diesem Grund wird beim Vollzug des Arbeitsinspektorates das Rauchen von E-Zigaretten und E-Shishas dem Rauchen von Tabakprodukten gleichgestellt und nur in bewilligten Raucherräumen zugelassen entsprechend dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen.

Generelle Anforderungen an Raucherräume

An Raucherräume in Gebäuden, die öffentlich zugänglich sind oder Bauten mit Arbeitsplätzen (Räume für mehrere Personen) werden generelle bauliche und betriebliche Anforderungen gestellt:

- Rauchen ist ausschliesslich in dicht abgetrennten Raucherräumen (feste Bauteile) mit selbsttätig schliessenden Türen gestattet, die nicht als Durchgang in andere Räume dienen dürfen.

- Die Raucherräume müssen mit einer ausreichenden Lüftung ausgestattet sein.
- Der Raucherraum (Fumoir) muss bei jedem Eingang gut sichtbar als solcher gekennzeichnet werden.
- Mit Ausnahme von Raucherwaren dürfen im Raucherraum keine Leistungen angeboten werden, die im übrigen Betrieb nicht erhältlich sind.
- Wer einen Raum betreibt, in dem das Rauchen gestattet ist, muss dafür sorgen, dass Personen in angrenzenden rauchfreien Räumen nicht durch Rauch belästigt werden.

Anforderungen an die Belüftung

Raucherräume müssen über eine ausreichende Belüftung verfügen. Die Belüftung soll so ausgestaltet sein, dass die Sorgfaltspflicht gemäss Art. 3 Lit. b PaRG und Art. 4 Abs. 1 Lit. b PaRV sicher wahrgenommen werden kann, d.h. es muss gewährleistet sein, dass die mit Schadstoffen des Tabakrauchs belastete Luft nicht in rauchfreie Räume gelangt.

Zusätzliche Anforderungen an Raucherräume im Inneren von Gastwirtschaften

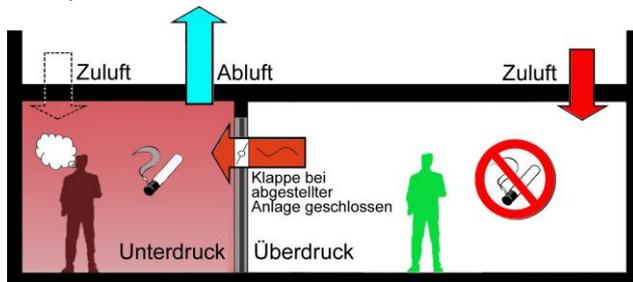
Komplette Raucherbetriebe (Gastwirtschaften oder Personalkantinen), wie sie das Bundesrecht für Betriebe unter 80 Quadratmeter vorsieht, sind im Kanton Zürich **nicht** zugelassen.

Die Fläche darf höchstens ein Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen (Ausschankräume = Gesamtfläche der dem Publikum zugänglichen Räume der Gastwirtschaft (ohne Küche, Lager, Toiletten, Korridor, Treppe, Vorraum, Eingangsbereich).

Die Drittelsregel muss jederzeit (d.h. in jedem Betriebszustand) eingehalten werden (Flächenberechnung auch ohne Säle, sofern diese nur zeitweise in Betrieb sind).

Die Raucherräume (Fumoirs) dürfen durch Personal bedient werden, sofern das Personal die ausdrückliche Zustimmung dazu gibt. Die Öffnungszeiten dürfen nicht länger als im übrigen Betrieb sein. Wer gegen das Rauchverbot verstösst, kann mit einer Ordnungsbusse belangt werden.

Allgemeine Anforderungen an Lüftungsanlagen der Raucherräume in öffentlich zugänglichen Bauten oder Bauten mit Arbeitsplätzen (Räume für mehrere Personen)



Planungsgrundlagen

Raucherräume müssen gegenüber angrenzenden Räumen im Unterdruck gehalten werden.
Die Fortluft ist über Dach zu führen.
Die Absperrklappe muss dicht abschliessen.
Zuluft: unbelastete Abluft Kategorie I (z.B. Büro) erlaubt.

Massgebend ist die Luftmengenberechnung:

Tabak- und Wasserpipeifen- /Shishakonsumation

- Abluft: min. 72 m³/h und Person
- Nachströmung: min. 500 m³/h pro Zugangstür

Bewilligungspflicht

Bauliche Massnahmen für das Einrichten eines Raucherraums (Fumoir) oder Elemente einer Lüftungsanlage die nach aussen in Erscheinung treten (Änderungen oder Neuerstellung von Lüftungskomponenten, Abluftkaminen oder Ansaugöffnungen im Freien) sind bewilligungspflichtig. Die Lüftungsanlage muss letztlich durch eine zur entsprechenden (privaten) Kontrolle befugten Person oder Unternehmung abgenommen werden.

Das Baugesuch ist zu richten an die Stadt Wetzikon, Abteilung Hochbau, Bahnhofstrasse 167, 8620 Wetzikon.

Auskünfte erteilen die Abteilung Hochbau zu baurechtlichen Fragen bzw. die Abteilung Sicherheit in Bezug auf Raucherräume oder gastwirtschaftliche Fragen.

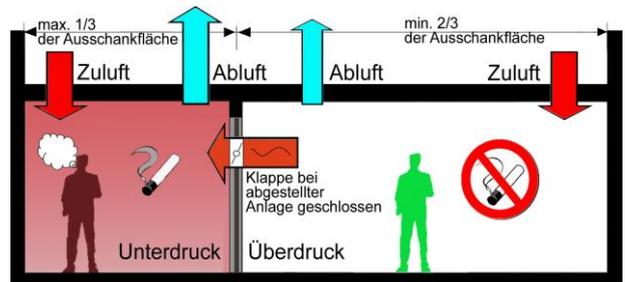
Das Erstellen oder Anpassen von lufttechnischen Anlagen ist bewilligungspflichtig. Für die technische Bewilligung sind das Lüftungsprojekt, Formular EN-4 «Lüftungstechnische Anlagen» und das Prinzipschema mit Luftmengenberechnung bei der Abteilung Hochbau spätestens 4 Wochen vor Baubeginn einzureichen und bewilligen zu lassen.

In begründeten Fällen sind Erleichterungen möglich. Auskünfte zu konkreten Projekten erteilt die Abteilung Hochbau.

Zur Klärung der Brandschutzanforderungen muss die Feuerpolizei kontaktiert werden.

Fragen zur Bewilligungsfähigkeit Ihres Projektes beantworten wir gerne, können jedoch die fachgerechte Planung nicht ersetzen. Mehrfachberatungen können nach Aufwand in Rechnung gestellt werden.

Zusätzliche Anforderungen an Lüftungsanlagen der Raucherräume im Inneren von Gastwirtschafts- und Hotelbetrieben



Planungsgrundlagen

Eine ausreichende Frischluftzufuhr ist zu gewährleisten. Raucherräume müssen gegenüber angrenzenden Räumen im Unterdruck gehalten werden. Diese Anforderung gilt auch bei mehreren Zugangstüren zum Raucherraum. Verdrängungslüftung vom Eingangsbereich empfohlen.

Massgebend ist die Luftmengenberechnung:

Tabak- und Wasserpipeifen- /Shishakonsumation

- Zuluft (Nachströmung aus Nachbarraum und teils Frischluft): min. 36 m³/h und Person
- Abluft: min. 72 m³/h und Person
- Nachströmung: min. 500 m³/h pro Zugangstür

Gesetzliche Grundlagen (Auszug) Bund:

- Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen PaRG
- Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen PaRV
- Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel ArG

Kanton Zürich:

- Planungs- und Baugesetz, PBG
- Besondere Bauverordnung I, BBV I
- Gastgewerbegesetz GGG
- Verordnung zum Gastgewerbegesetz GGV
- RRB 2128, Regierungsratsbeschluss (23. 12. 2009)

zu beachten:

- Richtlinie SWKI VA 102-01 «Raumlufttechnische Anlagen in Gastwirtschaftsbetrieben», 2009-07
- Norm SIA 382/1: 2014 Lüftungs- und Klimaanlage

Kontakt

Abteilung Hochbau
Tel. 044 931 32 82
bau@wetzikon.ch

Abteilung Sicherheit
Tel. 044 931 32 52
sicherheit@wetzikon.ch